

Satzung zur Straßenbenennung für die Stadt Senftenberg (Benennungssatzung)

Beschluss 006/14 vom 19. März 2014 (Abl. Nr. 1, Jg. 17 vom 5. April 2014)

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung vom 19. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Benennung von Straßen und Plätzen ist entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 13 BbgKVerf Angelegenheit der Gemeinde. Sie dient der Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten im Stadtgebiet.
- (2) Die Entscheidung über die Benennung trifft die Stadtverordnetenversammlung. Die betroffenen Grundstückseigentümer, Bewohner oder Unternehmen sind vor einer Benennung zu hören und wirken über die Anhörung an der Namensgebung mit.
- (3) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Senftenberg.
- (4) Umbenennungen sind Benennungen im Sinne der Satzung.

§ 2 Beschilderung

Alle benannten Straßen und Plätze werden durch Straßennamensschilder mit weißer Beschriftung auf blauem Grund gekennzeichnet. Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt Senftenberg beschafft, angebracht und unterhalten. Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch den Eigentümer zu erfolgen.

§ 3 Pflichten der Betroffenen

Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor dem Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen.

Die Stadt Senftenberg bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt Senftenberg zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Bearbeitung von Vorschlägen für die Benennungen wird in einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe aus jeweils einem Mitglied pro Fraktion und Vertretern der Stadtverwaltung gebildet. Letztere stellen den Vorsitzenden.
 - Die ständige Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung.
 - Empfehlungen der ständigen Arbeitsgruppe für einzureichende Benennungs- und Umbenennungsvorschläge werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes.
 - Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungsvorschläge sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen.
 - Entsprechend § 15 der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg, in der jeweils geltenden Fassung, werden die Empfehlungen zur Benennung ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu Benennungsvorschlägen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
 - Durch die ständige Arbeitsgruppe ist umfassend die Möglichkeit zu nutzen, bereits nach Vorliegen von Bebauungsplänen, Vorschläge für Benennungen zur Entscheidung vorzubereiten, um den erforderlichen Vorlauf zu erhalten.
- (2) Verantwortlich für die Einleitung des Ablaufes einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung ist die Stadtverwaltung.
- (3) Benennungen sind dann vorzunehmen, wenn sie im Rahmen der Lösung von Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich sind. Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, z. B. Eingemeindungen, vorgenommen werden.
- (4) Benennungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen, öffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen sowie den registerführenden Verwaltungsstellen mitzuteilen.
- (5) Die Anzahl von Benennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu. Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von künftigen Eingemeindungen betroffenen Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.
- (6) Namen die zu Verwechslungen, zu Missdeutungen oder Verspottung Anlass geben könnten, dürfen nicht verwendet werden. Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, ist möglichst abzusehen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Verwaltung erforderlich macht und für die Bürgerinnen und Bürger ausreichende Orientierungsmöglichkeiten bietet. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen und Bundesstraßen, sollten in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden.

- (7) Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 28 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Damm", "Allee", "Weg", "Markt" usw. verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z. B. Dichter, Tier- und Blumenarten).
- (8) Bei Benennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung einzuholen. Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Gremien einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.
- (9) Benennungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Es wird eine Frist von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung für die Durchführung aller notwendigen organisatorischen Maßnahmen festgelegt.
- (10) Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, sodass eine mühelose Orientierung möglich ist. Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.
- (11) Standorte der Straßennamensschilder auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden durch die Stadt Senftenberg bestimmt.
- (12) Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich. Standorte, Art und Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen in der Stadt Senftenberg zu beachten.
- (13) Im gesamten Stadtgebiet gilt die deutsche Schreibweise. Bei der Benennung ist die amtliche Schreibweise nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung festzulegen. Die Bezeichnungen, die auf Straßen-, Park- und Grünanlagenschildern, Schildern mit Benennungen/Umbenennungen von Einrichtungen u. ä. verwendet werden, müssen mit der amtlichen Bezeichnung in der vollständigen Schreibweise übereinstimmen. Dies gilt auch für Straßenverzeichnisse, Verwaltungsregister und im allgemeinen Verwaltungsgebrauch.
- (14) Nachfolgende Institutionen sind nach erfolgter Benennung durch die Stadt Senftenberg direkt zu informieren:
 - Abfallentsorgungsverband,
 - Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
 - Deutsche Post AG sowie regionale Postdienstleister,
 - Finanzamt,
 - Katasterbehörde,
 - Landkreis,
 - Leitstelle Lausitz,
 - Polizei,
 - Stadtwerke Senftenberg GmbH,
 - Wasserverband Lausitz.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 21. März 2014

Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)